

SCHULORDNUNG

der Musikschule Hard, Kirchstraße 10, 6971 Hard

I. Schuljahr - Aufnahme - Austritt

1. Das Schuljahr an der Musikschule beginnt und endet mit den Harder Pflichtschulen. Die erste Schulwoche ist Einteilungs- und Fortbildungswoche und somit findet noch kein Unterricht statt. Feiertage und andere schulfreie Tage (ausgenommen schulautonome Tage) an den Pflichtschulen sind auch an der Musikschule schulfrei.
2. Die Aufnahme in die Musikschule ist jeweils für ein Schuljahr gültig. Das Ansuchen auf Wiederaufnahme, Neuaufnahme und Ummeldung für das folgende Schuljahr muss bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres erfolgen.
3. Falls ein Schüler nicht aufgenommen werden kann, bleibt er angemeldet und kommt auf eine Warteliste.
4. Der Austritt aus der Musikschule ist nur am Ende eines Schuljahres möglich. Ausnahmen müssen durch die Direktion genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Während des Schuljahres ist ein Austritt nur bei triftigen Gründen, z.B. Wechsel des Wohnortes, Krankheit, möglich.
5. Ein Schüler wird aus der Musikschule entlassen, wenn er zum wiederholten Male ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernbleibt, die Schulordnung missachtet oder das Lehrziel bis Schuljahresende nicht erreicht. **Das Schulgeld ist trotzdem für das laufende Schuljahr zu bezahlen.**

II.

III. Schulgeld

1. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulerhalter, dem Verein für Musikerziehung Hard, festgesetzt.
2. Die Vorschreibung des Schulgeldes erfolgt einmalig pro Semester per Post. Die Zahlung erfolgt mit den von der Musikschule zugesandten Zahlscheinen.
3. Schulgeldermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Mitglieder einer Familie Schüler an der Musikschule Hard sind. (Erster Schüler zahlt 100 %, jeder weitere Schüler aus derselben Familie erhält 20 % Ermäßigung). Diese Regelung gilt auch für ermäßigungsberechtigte Schüler, die mehrere Instrumente lernen.
4. Die Nichtbezahlung des Schulgeldes nach Erhalt der Mahnung hat die vorläufige Unterbrechung des Unterrichtes zur Folge, wobei die Zahlungspflicht weiterhin besteht.

IV.

V. Wahl des Lehrers

Den Schülern steht die Wahl des Lehrers nach Möglichkeit frei. Aus stundenplantechnischen Gründen oder in Zweifelsfällen nimmt die Direktion die Zuteilung vor.

VI. Unterrichtsstunden

1. Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, eine Kurzstunde dauert 30 Minuten.
2. Durch Verhinderung des Lehrers entfallende Stunden werden nachgeholt. Durch Krankheit des Lehrers bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt. Sollte der Unterricht jedoch länger als einen Monat entfallen, wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes rückerstattet.

VII.

VIII. Nebenfächer – Gruppenspiel – Orchesterproben

Die Schüler sind zur Teilnahme an den kostenlosen Nebenfächern (Ensemblespiel, Orchesterproben) verpflichtet. In Ausnahmefällen kann die Direktion die Schüler von Nebenfächern befreien.

IX.

X. Veranstaltungen – Vorspielabende – Schülerkonzerte

1. Zum Zwecke interner und öffentlicher Veranstaltungen können alle Schüler zur Teilnahme an den dafür notwendigen Proben und Aufführungen verpflichtet werden.
2. Die Schülerauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Schülerkonzerten trifft die Direktion in Einvernahme mit den Lehrkräften bzw. den Eltern der Schüler

XI.

XII. Lehrplan

Der Lehrplan der Musikschule bildet in seiner Zusammenstellung der Standardwerke eine Richtlinie der zu erarbeitenden Studienwerke. Der Lehrplan ist auf drei Leistungsstufen verteilt: Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe. Die Anzahl der Lernjahre je Leistungsstufe ist im Lehrplan bestimmt.

XIII.

XIV. Zeugnisse – Elternsprechtage

1. Die Erziehungsberechtigten haben am Ende des ersten bzw. des zweiten Semesters die Möglichkeit, mit dem Musiklehrer den Fortgang ihres Kindes zu besprechen.
2. Am Ende des Schuljahres erhalten die Gesangs- und Instrumentalschüler ein Zeugnis.
3. Schüler mit ungenügendem Fleiß oder zu geringem Lernerfolg können sich am Schuljahresende einer Prüfung durch das Lehrerkollegium unterziehen, das über den Weiterverbleib des Schülers entscheidet.

XV.

XVI. Leihinstrumente

Leihinstrumente werden je nach Möglichkeit gegen Gebühr von der Schule zur Verfügung gestellt. Verschleißartikel und Zubehör wie Reinigungsmittel, Plättchen für Holzblasinstrumente, Saiten, Kolophonium, div. Gleitmittel etc. gehen zu Lasten des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten. Für Beschädigungen haftet der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte.